

Satzung Stiftung Lebenshilfe Cuxhaven

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen "**Stiftung Lebenshilfe Cuxhaven**"
2. Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Cuxhaven
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).
Die Stiftung fördert insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige.
Die Förderung und Unterstützung kann sowohl durch eine unmittelbare Hilfeleistung an die Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, als auch durch ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften der öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) erfolgen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Cuxhaven und deren steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen insbesondere durch
 - Hilfe bei der Schaffung und Unterhaltung von Wohn- und Arbeitsangeboten
 - Förderung von Maßnahmen, die den besonderen Bedürfnissen nach Schutz und Geborgenheit, aber auch nach Integration in die Gesellschaft dienen
 - Förderung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:
 - a) Barvermögen in Höhe von **50.000 Euro (fünfzigtausend)**
Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
3. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
5. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, von denen ein Mitglied im Vorstand des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Cuxhaven sein muss.
2. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören
3. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch den Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Cuxhaven berufen.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium die neuen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
6. Die Stiftung wird durch den Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch:
 - Tod
 - Niederlegung
 - Abberufung seitens des Kuratoriums

8. Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vorstandsmitglied

- die in § 7 genannten Aufgaben vernachlässigt
- durch sein Verhalten und Äußerungen die Zielsetzung und den Ruf der Stiftung gefährdet.

Dem betroffenen Mitglied soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Kuratoriums in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1 Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 3, höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch den Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Cuxhaven berufen.
2. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Cuxhaven einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Kuratorium müssen Personen mit besonderer Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung angehören. Insbesondere Personen aus Institutionen oder Vereinen sowie aus Politik und Wirtschaft bieten sich an. Ein Mitglied muss in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Cuxhaven sowie der Geschäftsführer der beiden Gesellschaften der Lebenshilfe Cuxhaven im Kuratorium vertreten.
4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Kuratoriumsmitglied:
 - die in § 10 genannten Aufgaben vernachlässigt
 - durch sein Verhalten und Äußerungen die Zielsetzung und den Ruf der Stiftung gefährdet.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und ist bei deren Umsetzung regelmäßig zu informieren und zu beteiligen. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

2. Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere:
 - a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,
 - b) der Erlass von Richtlinien zu Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) der vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals aufgestellte Geschäftsplan, der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt,
 - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes durch vom Kuratorium berufene Rechnungsprüfer,
 - g) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
3. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungskuratoriums oder zwei vom Stiftungskuratorium Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.

§ 11 Einberufung des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.
3. Das Stiftungskuratorium kann auch von einem Viertel seiner Mitglieder oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn drei Wochen seit deren schriftlich begründetem Einberufungstag verstrichen sind.

§ 12 Satzungsänderung

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
2. Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
4. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Cuxhaven mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.